

Sonderinfo Nr. 06

29.01.2021

**DJG**

*informiert:*

## **Neue Eingruppierungsrichtlinie für Beschäftigte in der Informationstechnik**

**DEUTSCHE JUSTIZ-GEWERKSCHAFT  
LANDESVERBAND NRW**

MITGLIED IM DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab 1. Januar 2021 gibt es eine neue Eingruppierungsrichtlinie für Beschäftigte in der Informationstechnik. Es kann ein Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien u. a. auch auf Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) verständigt. Für Beschäftigte, die unter Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) fallen, gelten ab 1. Januar 2021 komplett neue Tätigkeitsmerkmale. Diese ersetzen ab 1. Januar 2021 die bisherigen seit 1. Januar 2012 geltenden Tätigkeitsmerkmale nach Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L).

Für die Überleitung der Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik zum 1. Januar 2021 in den neu gefassten Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung gilt § 29 f TVÜ-L in Verbindung mit § 29 d TVÜ-L mit folgenden Maßgaben:

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2020 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2021 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderung in der Entgeltordnung zum TV-L ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

**Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach dem Willen der Tarifvertragsparteien anlässlich der Änderungen der Entgeltordnung keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung aller Eingruppierungen erfolgt.**

Es wird daher weder automatische Herabgruppierungen noch automatische Höhergruppierungen geben. Das bedeutet, dass die Beschäftigten grundsätzlich ihre bisherige Eingruppierung behalten (Besitzstand).

Eine Neufestsetzung der Eingruppierung der bis 31.12.2020 bei uns beschäftigten findet nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

Ergibt sich nach der Entgeltordnung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe als die bisherige, werden die Beschäf-

tigten auf ihren Antrag hin in die neue Entgeltgruppe übergeleitet. Der Antrag kann nur bis zum 31.12.2021 (Ausschlussfrist!) gestellt werden (§ 29f Abs. 1 Buchst. a TVÜ-L) und wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück. Hierzu wird auf den beiliegenden Antragsvordruck hingewiesen (Antrag auf Höhergruppierung). Änderungen in der Stufenordnung in 2021 bleiben unberücksichtigt. Eine etwaige Höhergruppierung erfolgt nach den Regeln des § 17 Abs. 4 TV-L.

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Den Beschäftigten werden durch die personalverwaltende Stelle (Personalabteilung/Personalreferat) bei Bedarf auf deren schriftlichen Antrag hin folgende Informationen übermittelt:

- Der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges
- Das Bestehen eines Strukturausgleiches einschließlich Höhe, Beginndatum und Dauer sowie
- Etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung
- Wegfall der Programmierzulage

Bitte nutzen Sie nur unseren Vordruck für Ihren Antrag, da nur so eine geordnete Beantwortung aller Anfragen sichergestellt werden kann.

**Als Mitglied der DJG NRW erhalten Sie diesen Vordruck unter:**  
[it-tarif@djg-nrw.de](mailto:it-tarif@djg-nrw.de)

Auf der Grundlage dieser Information kann jede\*r Beschäftigte selbst entscheiden, ob ein Wechsel in die neue Eingruppierung auf Antrag sinnvoll ist.

Um hier nicht den ganzen TV-L in Auszüge einzufügen, verweisen wir auf „Walhalla TV-L Kommentare 2020“ (Seite 791 auf § 29 f Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik, weiter auf Seite 1017)

Mit kollegialen Grüßen

Wolf-Dieter Müller  
Stellvertretender Bundesvorsitzender DJG  
Bereich Tarif

und

Karen Altmann  
DJG Bundesverband, Vorsitzende Fachbereich Tarif  
Stellvertretende Landesvorsitzende DJG NRW